

## Wie schnell muss ich sein – oder: Die Reaktionszeit im Straßenverkehr

Sobald es gekracht hat, beginnen in der Regel alle Unfallbeteiligten, den schwarzen Peter, wer nun Schuld hat, weiterzuschieben. Ein beliebtes Argument vor Gericht ist, dass der Unfallgegner viel zu langsam reagiert hat. Die weitverbreitete Meinung, man habe immer eine Sekunde Zeit, zu reagieren, war nicht einmal früher vollkommen richtig. Vielmehr hängt die gesetzlich zugebilligte Reaktionszeit maßgeblich auch von der Fahrsituation, den Umweltbedingungen und dem Fahrer ab. Zum Beispiel wird demjenigen, der nachts auf stark verschneiter Straße in der Münchner Innenstadt ohne Winterreifen (mittlerweile verboten) unterwegs ist eine geringere Reaktionszeit zugebilligt, als demjenigen, der mittags alleine eine Landstraße befährt. Sprich: Je „stressiger“ die Verkehrssituation ist, desto besser muss man aufpassen und desto kürzer darf man brauchen um zu reagieren.

Doch wie lange ist nun die maximal zulässige Reaktionszeit, also die Zeit vom Erkennen der Situation bis zur körperlichen Reaktion? Hier streiten sich die Gerichte genauso wie die Gelehrten. Es gibt eine Entscheidung, die hält im Stadtverkehr 0,75 Sekunden ausreichend für die Reaktions- **und** Bremsansprechzeit (also die Zeit, bis die Bremse greift) gemeinsam für ausreichend. Andere Entscheidungen sprechen von 0,8 Sekunden bis höchstens 1,0 Sekunden. Festzuhalten bleibt, dass in der Regel je höher die Geschwindigkeit ist, je kürzer auch die Reaktionszeiten vom Gericht zugestanden werden.

Und was passiert, wenn man zu langsam reagiert? In diesem Falle droht zumindest ein Mitverschulden und in extremen Fällen sogar ein alleiniges Verschulden am Unfall.

Hier noch ein Wort zum Alkohol: Bereits geringe Mengen Alkohol verlängern die Reaktionszeit zum Teil erheblich. Überdies kann bereits ab 0,3 Promille eine Strafe drohen, auch wenn es nicht zum Unfall gekommen ist, sondern nur alkoholbedingte Fahrfehler festgestellt werden (Bei Grün nicht losgefahren, abrupte Reaktionen, Über-/Untersteuern).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Reaktionszeit auch an den Verkehr angepasst werden muss. Für nüchterne und aufmerksame Fahrer ist die rechtlich zugebilligte Zeit jedoch in der Regel völlig ausreichend.